

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

38 (21.9.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507601](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507601)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 21. September. №. 38.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Das von dem Staatsrath und Leibarzt Dr. med. August Wilhelm Brüel hieselbst am 3. September 1831 beim Stadtmagistrate deponirte Testament, soll nach erfolgtem Ableben desselben, am 23. September d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause publicirt werden. (Septbr. 13.)

2) Es werden die Interessenten des Kummelweges geladen, am 7. October d. J., Morgens 11 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zur Wahl zweier Ausschussmänner zu erscheinen, mit dem Bemerkten, daß die Nichterscheinenden als dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen beistimmend angesehen werden sollen. (Septbr. 16.)

3) Von einer nach Art. 173 und 111 der Gemeindeordnung erwählten Commission ist ein Gemeindestatut für die Gemeindeabtheilung Stadt entworfen, die Einführung frischen Fleisches in die Stadt Oldenburg betreffend. Der Entwurf dieses Statuts wird vom 21. d. M. bis zum 12. k. M. auf dem Rathhause öffentlich ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindebürger ihre Ansichten darüber dem Registrator Kühlke daselbst zu Protocoll geben können. (Septbr. 19.)

4) Als Vormund ist bestellt: über das Kind der Wittwe des weil. Georg Meinen hies. der Kunst- und Handlungsgärtner Julius Friedrich Högl. hieselbst.

5) Gefunden: wollen Garn, Strickzeug, 1 Handschuh.

Die Gemeindesteuern in der Stadtgemeinde Oldenburg.

(Fortsetzung.)

Beitragspflichtig *) sind nur diejenigen Gebäude, welchen die Einrichtung zu Gute kommt. — Durch Erweiterung der Grenzen der Stadt im Jahre 1834 und 1856 und dadurch, daß die Nacht-

*) zum Nachtwächtergelde.

Für das mit dem 1. October beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt sofort erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pränumerationspreis pro Quartal 3 $\frac{3}{4}$ Grosch. (9 Grote); mit Postaufschlag 5 Groschen. Gerhard Stalling.



wache später auf mehrere vorher durch Nachtwächter nicht überwachte Stadttheile ausgedehnt worden ist, hat sich die Zahl der Nachtwächter von 8 im Jahre 1834 auf 10, 1845 auf 14, 1852 auf 16 und 1856 auf 22 vermehrt. Jeder Nachtwächter bezieht an Lohn monatlich $5\frac{1}{2}$ Thlr. Die Ausgabe beträgt gegenwärtig jährlich ca. 1500 Thlr. Der Ertrag der Abgabe für 700 $\frac{5}{24}$ Häuser ist 1511 Thlr. 16 Gr. Auch die adlichfreien Häuser waren bereits vor 1849 beitragspflichtig. Wegen Vermehrung der Zahl der Nachtwächter und Erhöhung des Lohnes derselben hat die Abgabe von $1\frac{1}{2}$ Thlr. für das volle Haus, 1847 auf 2 Thlr., 1853 auf 2 Thlr. 12 Gr. und 1857 auf 2 Thlr. 24 Gr. erhöht werden müssen, ist jedoch für 18^{58/59} wieder auf 2 Thlr. 12 Gr. herabgesetzt.

Wie für die Unterhaltung der Nachtwächter eine besondere die Kosten des Instituts deckende Realabgabe ausgeschrieben wird, so auch für die Unterhaltung der Straßen der Gemeinde-Abtheilung Stadt. Nach der Reg.-Bekanntmachung vom 23. Febr. 1817 besteht zum Zweck der Unterhaltung der Straßen der Stadt eine allgemeine Straßenkasse, zu welcher jeder Haus- und Grundeigenthümer für die neben seinen Gründen belegene Straßenfläche beitragspflichtig ist. Von dieser Verpflichtung findet keine Ausnahme statt. Der Beitrag wird nach der Größe der jährlich für diesen Zweck aufzuwendenden Kosten bestimmt und ausgeschrieben, und hat je nach Verschiedenheit des Kostenbetrages im mindesten Betrage jährlich $\frac{1}{16}$ Gr., im höchsten jährlich $\frac{1}{2}$ Gr. für den □Fuß der zu unterhaltenden Straßenfläche betragen. In den 40 Jahren des Bestandes der Casse hat der Beitrag im Durchschnitt jährlich 0,111 Gr. Cour. für den □Fuß betragen und zwar in den ersten 20 Jahren im Durchschnitt jährlich 0,125, in den letzten 20 Jahren 0,097 Gr. für den □Fuß.

Die Kosten der Anlegung neuer bisher nicht gepflasterter Straßen werden aus dieser Casse nicht bestritten, sondern nach der Reg.-Bef. vom 24. Juni 1846 besonders aufgebracht. Die Stadt trägt zu diesen Kosten $\frac{1}{2}$ bei, die Anlieger $\frac{3}{10}$ und die Landeskasse $\frac{2}{10}$. Die Anlieger haben von dem der Herstellung des neuen Straßenpflasters folgenden Jahre für dasselbe zur Straßenkasse beizutragen.

Als indirecte Gemeindesteuer besteht für die Gem.-Abth. Stadt eine Consumtionsabgabe für Schlachtvieh; bis zum 1. Mai 1858 erstreckte sich dieselbe auch auf Torf und Brennholz. Die Abgabe wurde durch die Verordnung vom 10. Januar 1825 eingeführt, mit der Bestimmung „den Pflichtigen die Aufbringung der Beiträge zur Bestreitung verschiedener bei der Stadt

Oldenburg vorkommenden Ausgaben zu erleichtern und vorhandene Schulden zu decken".

Ein Tarif bestimmt den Betrag der Abgabe für das Schlachtvieh (Ochsen, Kühe, Quenen, Kälber, Schafe, Hammel, Lämmer und Schweine) früher auch für Torf und Brennholz. Jedes Stück Vieh muß vor dem Schlachten auf dem Rathhause versteuert werden. Für Torf und Brennholz mußte, bevor sie in die Stadt eingeführt werden durften, die Abgabe entrichtet werden.

Sie betrug für Ochsen, Kühe und Quenen bis zu 500 Pfd. à Stück 3 Thlr., von 500 Pfd. und darüber 4 Thlr., für Kälber 24 Gr., für Schafe und Hammel à Stück 24 Gr., Lämmer 12 Gr., Schweine bis 100 Pfd. incl. 36 Gr., bis 200 Pfd. incl. 1 Thlr., bis zu jedem 100 Pfd. mehr 36 Gr. Für Torf erlegte 1 Doppelfuder 4 Gr., ein einfaches 2 Gr., für Brennholz ein 4spänniger Wagen 12 Gr., ein 2spänniger 6 Gr.

Durch die Reg.-Bekanntm. vom 16. Janr. 1833 wurde die Abgabe dahin ermäßigt: für Ochsen, Kühe, Quenen bis 400 Pfd. incl. 2 Thlr., von 401 bis 450 Pfd. 2 $\frac{1}{2}$ Thlr., von 451 bis 500 Pfd. 3 Thlr., von 501 bis 550 Pfd. 3 $\frac{1}{2}$ Thlr., von 551 Pfd. und darüber 4 Thlr., Kälber 12 Gr., Marschschafe und Hammel 12 Gr., Haidschafe und Hammel 8 Gr., Lämmer 12 Gr., Schweine bis 100 Pfd. incl. 36 Gr., von 101 bis 150 Pfd. 54 Gr., von 151 bis 200 Pfd. 1 Thlr., für jede 50 Pfd. mehr 4 Gr., für Torf à Fuder 4 Gr., Brennholz 2spänniger Wagen 6 Gr., 4spänniger 12 Gr. Durch Reg.-Bekanntm. vom 30. Janr. 1835 wurde für Ferkel unter 20 Pfd. die Abgabe auf 8 Gr. bestimmt.

Durch das Statut VI. der Stadtgemeinde Oldenburg vom 27/29. April 1858 ist die Abgabe von Torf und Brennholz vom 1. Mai 1858 an aufgehoben und besteht gegenwärtig nur noch für Schlachtvieh.

Der Ertrag der Abgabe stieg allmählig mit der wachsenden Einwohnerzahl der Stadt. Von 1825 bis 1834 brachte sie für Fleisch jährlich etwa 5000 bis 5200 Thlr., für Feuerung 600 bis 900 Thlr., 1825 bis 1827 incl. war der Ertrag für Fleisch und Feuerung höher, als von 1828 bis 1834. Von 1834 bis 1853 war der Ertrag für Fleisch jährlich zwischen 5000 bis 5800 Thlr., 1834 bis 1840 war solcher höher als von 1840 bis 1851, mit Ausnahme des Jahres 18 $\frac{47}{48}$, von 1851 bis 1858 steigend von 5750 bis nahezu 6600 Thlr. im Jahre 18 $\frac{56}{57}$ und über 6900 Thlr. im Jahre 18 $\frac{57}{58}$. Für Feuerung war der Ertrag allmählig steigend von ca. 600 Thlr. auf 700 Thlr. im Jahre 18 $\frac{38}{39}$, auf 800 Thlr. im Jahre 18 $\frac{40}{41}$, 950 Thlr. im Jahre 18 $\frac{43}{44}$, auf 1070 Thlr. im Jahre 18 $\frac{46}{47}$, auf jährlich 1100 bis 1200 Thlr. von 1847 bis 1856, auf 1400 Thlr. im Jahre 18 $\frac{56}{57}$.

Der durch Aufhebung der Feuerungsabgabe entstandene Ausfall in der Einnahme ist jährlich auf 1300 bis 1400 Thlr. anzuschlagen.

Der ansehnlich höhere Ertrag seit 1856 rührt wesentlich von der Zulegung der neuen Stadttheile zur Stadt her, die bis dahin der Abgabe nicht mit unterworfen waren.

Der Ertrag der Abgabe und dessen Verwendung wurde bis zum Jahre 1850 in einer städtischen Nebenkasse, der Detroitkasse, besonders verrechnet. Bis zum Ende des Jahrs 1840 wurde der Ertrag, Höchster Anordnung gemäß, lediglich für kirchliche Zwecke verwandt. Die kirchlichen Gemeinden waren damals von den politischen noch nicht getrennt und die Stadt bildete mit der Landgemeinde Oldenburg und mit dem in kirchlicher Beziehung der letzteren zugerechneten Stadtgebiete zusammen eine protestantische Kirchengemeinde. Die Stadt wurde genöthigt, aus der Detroitkasse nicht nur die ihr selbst zur Last fallenden jährlichen ordentlichen Beiträge zu den kirchlichen Lasten zu bestreiten, zu den außerordentlichen Ausgaben einer bedeutenden Hauptreparatur der Kirche und zum Schuldenabtrag für ihren Antheil beizutragen, sondern zu den letzteren beiden Zwecken auch für die Landgemeinde und das Stadtgebiet bedeutende Vorschüsse zu leisten. Erst nachdem die Stadt ihren Theil der Schuld abgetragen hatte, wurde es ihr gestattet, aus dem Ertrage der Abgabe auch andere Ausgaben der Stadt mit zu bestreiten. Seitdem bezahlte sie aus derselben den Kaufpreis des für die höhere Bürgerschule und Vorschule angekauften Hauses mit 7270 Thlr. Gold, ihren Antheil zu den Kosten der Brücke vor der Gartenstraße mit 670 Thl. Gold, den Beitrag der Stadt zu den Kosten der Durchführung der Bergstraße nach den Wall mit 200 Thlr., die Kosten des physikalischen und chemischen Apparats der höheren Bürgerschule mit 1800 Thlr., zur Verbesserung des Fahrwassers der Hunte für die Dampfschiffahrt 500 Thlr., zu den Kosten der drei Huntedurchstiche bei Fährbucht-, Bäcker- und Hüntorfer Hörne 6000 Thlr. Geld, zu den Hunte-durchstichen am Stau 3000 Thlr. und beim großen Pottum 900 Thlr., und den Kaufpreis des abgebrochenen Schlömann'schen Hauses am Stau mit 933 Thlr. 24 Gr. und leistete außerdem einen jährlichen festen Zuschuß für die höhere Bürgerschule von 1700 Thlr. Gold, der später nach Vereinigung der Detroitkasse und Stadtkasse auf Deckung des jährlichen Fehlbetrages der Einnahme dieser Schule beschränkt wurde. Nachdem im Jahre 1849 die Kirche vom Staate getrennt und die hiesige evangelische Kirchengemeinde von den beiden politischen Gemeinden Stadt und Landgemeinde Oldenburg vollständig abge sondert wurde und sich selbstständig constituirte, zog die politische Gemeinde der Stadt die bis dahin aus der Detroitkasse als einer Gemeindefasse der

politischen Gemeinde geleisteten Beiträge zu den kirchlichen Gemeindefasten zurück, und überließ es der hiesigen evang. Kirchengemeinde, sich für ihre kirchlichen Zwecke besonders zu besteuern.

Durch Beschluß des Magistrats und Stadtraths und mit Höchster Genehmigung wurde darauf am 1. Mai 1850 die Detroikasse mit der Stadtkasse vereinigt (Magistr.-Bekanntm. vom 18. April 1850) und der Ertrag der Consumtionsabgabe von Schlachtvieh und Feuerung seitdem nur noch für die politische Gemeinde der Stadt verwandt. Bei jener Vereinigung gingen 4400 Thlr. Gold Schulden auf die Stadtkasse mit über, welche auf die Detroikasse angeliehen waren, weil der Ertrag der Abgabe nicht ausgereicht hatte, um aus diesem die erwähnten auf die Detroikasse übernommenen Ausgaben sofort vollständig zu bestreiten. Jene Schulden sollten aus dem ferneren Ertrage der Abgabe wieder abgetragen werden. Ein theilweiser Abtrag erfolgte auch schon im Jahre 1850/51 im Betrage von 2000 Thlr. Gold. Der Ertrag der Abgabe ist seitdem theils zur Bestreitung der durch bedeutende Verbesserungen im Schulwesen, in der Straßenbeleuchtung u. s. w. gestiegenen ordentlichen Ausgaben, theils zu vorgekommenen außerordentlichen Ausgaben verwandt worden. Beispielsweise sei hier bemerkt, daß unter Berücksichtigung des Michaelis d. J. für die höhere Bürgerschule und die Stadtknabenschule eintretenden erhöhten Schulgeldes die höhere Bürgerschule noch einen jährlichen Zuschuß von etwa 1000–1300 Thlr., die Stadtknabenschule von etwa 1350 Thlr., die Stadtmädchenschule von etwa 600 Thlr. und die städtische Volksschule von etwa 320 Thlr. erfordert, daß die Ausgabe für die Straßenbeleuchtung seit Einführung der Gas- und Photogenbeleuchtung von jährlich 12–1500 Thlr. auf nahezu 4000 Thlr. gestiegen ist, wesentlich freilich auch durch Ausdehnung der Beleuchtung auf die neuen Stadttheile, und daß für die Erbauung neuer Brücken (in der Mühlenstraße und vor dem Haarenthore) für die Anlegung neuen Straßenpflasters u. bedeutende außerordentliche Ausgaben erforderlich gewesen sind.

Bis zum Jahre 1840 bestand in der Stadt Oldenburg als Gemeindesteuer noch das Opfer- und Wächtergeld, eine Real-Abgabe, welche ebenfalls, wie das Service- und Nachtwächtergeld, nach der registerlichen Qualität der Häuser erhoben wurde. Sie ruhte nur auf Häusern in welchen bürgerliches Gewerbe betrieben wurde, nicht auf adlichfreien oder von f. g. Freien bewohnten Häusern, betrug für das volle Haus jährlich 14 Gr., wurde durch die Rottmeister erhoben und brachte jährlich nur etwa 55 Thlr. Cour. Die Abgabe, deren Ursprung nicht mehr nachweisbar, ist im Jahre 1840 wegen ihrer Geringsfügigkeit aufgehoben.

Bis 1845 einschließlich bestand ferner als persönliche Gemeindeabgabe das Sperrgeld, welches Abends und Nachts nach eingetretener Thorsperre an den Thoren der Stadt von den Durchpassirenden erhoben wurde.

Es floß jedoch nicht ausschließlich in die Stadtkasse, sondern wurde beim Dammthore ganz für die Landeskasse, beim Stau und Everstenthore zum Theil für diese, zum Theil für die Stadtkasse, beim Haren- und Heiligengeistthore ausschließlich für die Stadtkasse erhoben. Der jährliche Ertrag für die Stadtkasse war im Jahre 1845 etwa 572 Thlr. Gold. Eine vom Magistrat am 17. Sept. 1845 berufene Bürgerversammlung beschloß die Aufhebung dieser Abgabe soweit sie in die Stadtkasse floß, nachdem der Staat die Aufhebung soweit die Landeskasse theilhaftig war, vorher zugesichert hatte.

Die Bürgerversammlung beschloß außerdem, daß der durch die Aufhebung dieser Abgabe der Stadtkasse erwachsende Ausfall in der Einnahme durch eine nach dem Fuße des Armenbeitrages zu erhebende jährliche Gemeindeumlage gedeckt werden solle. Die Ausschreibung derselben erfolgte jedoch nur ein Mal im Jahre 18^{46/47} im Betrage von 513 Thlr. 25 $\frac{1}{2}$ Gr. Cour. In den folgenden Jahren war sie zu entbehren. Erst 18^{54/55} wurde, als die wachsenden Ausgaben mit den Einnahmen der Stadtkasse nicht mehr im Gleichgewichte standen, die Ausschreibung einer Gemeindeumlage wieder erforderlich, welche wie früher auf Antrag des Magistrats durch Beschluß des Stadtraths und mit Genehmigung der Regierung nach dem Fuße des Armenbeitrages erfolgte und einem zweimonatlichen Armenbeitrage gleichkommend 1651 Thlr. 60 Gr. erbrachte. Auch in den beiden folgenden Rechnungsjahren waren Gemeindeumlagen nach gleichem Beitragsfuße gleichfalls jedesmal in zweimonatlichem Betrage erforderlich, wodurch im Jahre 18^{56/57} in der Gemeinde-Abtheilung Stadt (nunmehr vergrößert durch Hinzulegung der neuen Stadttheile) 2180 Thlr. 32 Gr. und im Jahre 18^{57/58} 2221 Thlr. 70 Gr. aufgebracht wurden.

Faßt man das Resultat hiernach kurz zusammen, so ergibt sich, daß gegenwärtig in den hiesigen Gemeinden bestehen

1) als directe auf dem Grundbesitz lastende Gemeindesteuern

a. das Servicegeld in runder Summe im jährlichen Betrage von etwa	5000 Thlr.
b. das Nachtwächtergeld im Betrage von etwa	1600 "
c. das Straßengeld nach dem Durchschnittsbetrage der 10 Jahre von 18 ^{47/48} bis 18 ^{56/57}	1050 "

Sa. 7650 Thlr.

- 2) als directe persönliche Gemeindesteuern
- | | |
|---|------------|
| a. die Armensteuer für die Gemeinde-Abtheilung Stadt für 6 Monate gegenwärtig | 6700 Thlr. |
| betragend, | |
| b. die Hundesteuer für die Gemeinde-Abtheilung Stadt etwa | 380 " |
| aufbringend, | |

Sa. 7080 Thlr.

- 3) als indirecte Gemeindesteuer die Consumtionsabgabe vom Schlachtvieh (Octroi) jährlich etwa 6900 Thlr. aufbringend.

Die jährlichen directen Grundsteuern der Gemeinde betragen mithin ca. 570 Thlr. mehr, als die directen Personalsteuern. Die letzteren sind der indirecten Gemeindesteuer im Betrage jetzt beinahe gleich. Beide zusammen betragen aber etwa 6330 Thlr. mehr, als die directen Grundsteuern.

Bei einer Volkszahl der Gemeinde-Abtheilung Stadt von in runder Summe 10,600 E. fallen nach Köpfen vertheilt auf den Kopf:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1) directe Grundsteuer | 21,65 gr. |
| 2) directe Personen-Steuern | 20,04 " |
| 3) indirecte Steuer | 19,53 " |

zusammen 2 Thlr. 1,22 gr.

Beachtet man, wie sich in den letzten 30—40 Jahren das Gemeindeabgabewesen in der hiesigen Gemeinde verändert hat, so zeigt sich

- 1) daß das Servicegeld für das volle Haus von c. 25 Thlr. auf 7 Thlr. herabgesetzt, also um 18 Thlr. ermäßigt ist,
- 2) daß das Nachwächtergeld für das volle Haus von 1½ Thlr. auf 2½ Thlr. erhöht werden mußte, also jährlich 20 gr. mehr beträgt,
- 3) daß das Straßengeld in den letzten 20 Jahren durchschnittlich 0,028 gr. weniger betragen hat, als in den vorhergegangenen 20 Jahren,
- 5) daß die Armensteuer hinsichtlich des Beitragsfußes für den einzelnen Steuerpflichtigen nicht erhöht, dessen Steuerlast aber um die Hälfte erleichtert ist, indem er statt früher regelmäßig für zwölf Monate, jetzt regelmäßig nur für sechs Monate den Armenbeitrag zu leisten hat,
- 6) daß die an sich unbedeutliche Hundesteuer für den einzelnen Hund von ½ Thlr. Gold auf 1 Thlr. Cour., für jeden folgenden um je 1 Thlr. erhöht worden ist,
- 7) daß die indirecte Gemeindesteuer (Octroi) für Schlacht-

vieh seit 1833 nicht unbeträchtlich ermäßigt und für Feurung vollständig aufgehoben ist,

- 8) daß eine directe auf dem Grundbesitze ruhende Gemeindesteuer, jährlich 55 Thlr. betragend, seit 1840 erlassen, und
- 9) durch die Aufhebung des Sperrgeldes für die Stadt eine Abgabe im jährlichen Betrage von 572 Thlr. aufgegeben worden ist;
- 10) daß Gemeindevumlagen nach dem Fuß des Armenbeitrages erst vier Mal während eines Zeitraums von zwölf Jahren in der Gemeinde-Abtheilung Stadt außer den Armenbeiträgen für sonstige Zwecke der politischen Gemeinde ausgeschrieben worden sind, im Durchschnittsbetrage von 1641 Thlr. 65 gr., und daß mithin für den einzelnen Pflichtigen in jenem 40jährigen Zeitraume die Steuerlast in den Gemeindesteuern durch Ermäßigung und Aufhebung von Steuern um ein sehr Bedeutendes geringer geworden ist, während die eingetretene Erhöhung im Nachwächtergelde und in der Hundesteuer sehr unbedeutend ist und während die Steuerfähigkeit der Steuerpflichtigen durch Verbesserung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse durchweg größer geworden ist.

Wenn man schließlich erwägt, wie sich die Gemeindebesteuerung hier in nächster Zukunft gestalten wird, so steht zunächst fest, daß das Servicegeld wegfällt, sobald die neue Gebäudesteuer vom Staate erhoben werden wird. Daß dann, nach Aufhebung der Servicelast, eine Abgabe von den Häusern als Gemeindesteuer beibehalten wird, mögte sich empfehlen. Eine solche Gemeindesteuer wird sich zweckmäßig an die staatliche Gebäudesteuer anschließen und nach den für die letztere geltenden Grundsätzen und Schätzungen umgelegt werden, indem, wenn jene Steuer auf richtigen Grundsätzen beruht, diese auch auf die Gemeindebesteuerung anwendbar sind.

Auch das Nachwächtergeld, wenn solches als Gebäudesteuer beibehalten wird, wird dann in gleicher Weise umgelegt werden können. Das Nachwächtergeld ist hier bisher nur Realabgabe gewesen und nur von den Hausbesitzern gezahlt, obwohl das Institut der Nachtwache durch den Schutz, den es der Person und dem Eigenthum, beweglichen sowohl als unbeweglichen, gewährt, den Miethern so gut als den Hauseigenthümern zum Nutzen gereicht. Es würde daher auch gerechtfertigt sein, die Kosten des Instituts der Nachtwache durch eine Personalsteuer aufzubringen. Da aber angenommen werden darf, daß bei Bestimmung der Miethpreise auch die auf den Häusern lastenden Abgaben mit in Anschlag gebracht werden, und daß der Miether auf diese Weise den auf die gemietheten Räume fallenden Theil der Realabgaben

mit übernimmt und ihn dem Vermiether ersetzt, so wird das Nachtwächtergeld auch fernerhin unbedenklich als Gebäudesteuer beibehalten werden können.

Vom Straßengelde gilt im Wesentlichen dasselbe. Die Unterhaltung und Verbesserung des Straßenpflasters gereicht sowohl den Nichtbesitzern als den Grundbesitzern in der Gemeinde zum Vortheil. Nach dem über das Nachtwächtergeld Bemerkten ist jedoch auch beim Straßengelde anzunehmen, daß die Nichtgrundbesitzer indirect dazu besteuern. Auch bei dieser Gemeindesteuer scheint eine Aenderung daher nicht erforderlich.

Die Armensteuer hat als Vermögens- und Einkommensteuer die schwachen Seiten, die Steuern dieser Art überhaupt haben. Die Abschätzung ist schwierig, sie trifft selten ganz das Wahre, und manche Theile des Vermögens und Einkommens bleiben deshalb verborgen und entziehen sich der Besteuerung. ungeachtet dieses Mangels sind Steuern dieser Art, die das ganze Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen treffen, nicht zu entbehren und grade für einen solchen Zweck, wie der der Armensteuer ist, auch die gerechteste Art der Besteuerung. Als Gemeindesteuer wird sie in der Regel auch richtiger und gleichmäßiger angelegt werden, als wenn sie als Staatssteuer einen weit größeren Bezirk umfaßt. Sie wird daher dem Gesetze gemäß im Wesentlichen in der bisherigen Art fortbestehen müssen.

Die Hundesteuer ist für Städte vorwiegend eine Luxussteuer. Bei Weitem die Mehrzahl der Hunde in den Städten ist entbehrlich und wird nur aus Liebhaberei gehalten. Eine Erhöhung der Hundesteuer über den bisherigen Betrag ist deshalb unbedenklich befunden und vom Stadtrath dahin beschloffen, daß für den ersten Hund statt 1 Thlr. künftig $1\frac{1}{2}$ Thlr. und für jeden folgenden steigend $1\frac{1}{2}$ Thlr. mehr gezahlt werden soll. Der Beschluß bedarf noch der Genehmigung Großherzogl. Regierung.

Die Consumtionsabgabe vom Schlachtvieh (Octroi) hat auch hier die Mängel, die mit indirecten Abgaben dieser Art verbunden zu sein pflegen; Beschränkung des freien Verkehrs, Schwierigkeit der Ueberwachung, Reiz zur Defraude u.; dagegen aber den Vorzug, daß den die Steuer zahlenden Consumenten die mit dem Preise des Consumtionsgegenstandes gezahlte Abgabe wenig fühlbar ist und deshalb leichter getragen wird, als eine einen gleichen Ertrag liefernde directe Steuer.

Der Magistrat und Stadtrath verkennen jene Mängel nicht, halten aber eine Aufhebung dieser Abgabe nicht für zulässig, so lange nicht der ansehnliche Ertrag von nahezu 7000 Thlr. in zweckmäßigerer Weise ersetzt werden kann. Ein solcher Ersatz würde gegenwärtig nur durch eine neue directe Steuer erfolgen können. Da die Aufhebung des Servicegeldes in sichrer Aussicht steht und eine an deren Stelle tretende nach dem Fuß der neuen staatlichen Gebäudesteuer aufzulegende Gemeindesteuer den größ-

ten Theil des durch Aufhebung der Consumtionssteuer entstehenden Ausfalls der Einnahme würde decken können, so bliebe dann nur noch übrig, einen kleineren Theil anderweitig aufzubringen. Da auch eine staatliche Einkommensteuer in Aussicht steht, so wird es zweckmäßig sein, sich auch dieser Steuer in der Gemeindebesteuerung anzuschließen und auf diesem Wege den weiter erforderlichen Ersatz zu gewähren. In diesem Sinne hat sich der Magistrat schon im Jahre 1857 ausgesprochen, als er dem Stadtrath die Aufhebung der Feuerungsocctroi und die Gestattung der Einbringung frischen Fleisches in die Stadt gegen Versteuerung desselben vorschlug. (Gem.-Bl. von 1857 S. 122—25). Der Stadtrath hat sich im Anfange d. J. mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, in Folge dessen die Feuerungsocctroi seit dem 1. Mai d. J. durch das Statut VI. aufgehoben und wegen der zu gestattenden Einführung frischen Fleisches ein neues Statut vorbereitet ist.

Soweit die zur Zeit bestehenden Gemeindesteuern und die sonstigen Einnahmen der Stadt nicht hinreichen, die Bedürfnisse der Gemeinde zu bestreiten, werden, wie in den drei letzten Jahren, auch ferner Gemeindeumlagen ausgeschrieben werden müssen (Art. 126 der Gem.-Ordn.) für welche einstweilen noch der bisherige Beitragsfuß (nach dem Armenbeitrage) beizubehalten sein wird. Der bisherige Betrag eines zweimonatlichen Armenbeitrages wird aber für das laufende und die nächsten Jahre nicht mehr ausreichen, da fortan auch der durch Aufhebung der Feuerungsocctroi entstehende Ausfall (ca. 1400 Thlr.), die Zinsen des Kaufpreises für das von der Stadt angekaufte Armenhaus und einen Theil des Waffenplatzes (280 Thlr.), ferner die Zinsen für das zum Bau der Stadtknabenschule angeliehene Capital von 20000 Thlr. sammt der jährlich auf das Capital abzutragenden Summe (931 Thlr.), die den Katholiken, den Juden und den Bewohnern des äußeren und mittleren Dammes in Gemäßheit des Schulstatuts zu leistenden Entschädigungen und der durch die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stadt erwachsende bedeutende Verlust mehr als bisher durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden müssen.

Der Betrag der jährlich auszuschreibenden Gemeindeumlagen wird dadurch zwar erheblich erhöht, jedoch keinesweges in dem Maße, daß solches für die Steuerpflichtigen drückend werden könnte, die dessenungeachtet an Gemeindesteuern noch weit weniger zahlen werden, als vor etwa 30 Jahren bei weit ungünstigeren Verhältnissen für Gemeindezwecke aufgebracht werden mußte. Ueberdies darf durch den Verkauf der älteren Infanteriecaserne, Verwendung des Kaufpreises zum Schuldenabtrag und durch Aufhebung der Servicelast eine schon bald wieder eintretende Erleichterung in der Gemeindebesteuerung mit Sicherheit erwartet werden.

Berichtigung. In vor. Nr. S. 152. Z. 15 v. u. lies statt 1856—58: 1857/58; Z. 13 v. u. statt 1858—56: 1858—59.

Verantwortlicher Redacteur: L. Straßerjan.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.